SPEZIAL

Teilzeit (mit Freistellungsjahr) und Beurlaubung

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V.

Zur Reduktion der individuellen Unterrichtsverpflichtung können Lehrkräfte unter besonderen Voraussetzungen Modelle der Teilzeittätigkeit oder Beurlaubung nutzen.
Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Modelle geben. Details entnehmen Sie bitte den entsprechend geltenden Gesetzen, Verwaltungsvorschriften (VwV), Verordnungen und Erlassen. Unsere BLV-Experten beraten Sie gerne!

Arten der Teilzeitbeschäftigung

Soll eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung erfolgen, so ist unbedingt nach dem Grund für diese Reduktion zu differenzieren. Der mögliche Umfang einer Teilzeitbeschäftigung hängt unter anderem vom Grund ab. Sind beispielsweise zu betreuende Kinder der Grund für den Wunsch einer Teilzeitbeschäftigung, ist die „Teilzeit aus Elternzeit“ oder aus „familiären Gründen“ möglich. Während Elternzeit jedoch nur bis zum 8. Geburtstag eines Kindes in Anspruch genommen werden kann, ist eine individuelle Abwägung sinnvoll, ob die Elternzeit durch „Teilzeit in Elternzeit“ aufgebraucht werden soll, oder ob man noch Elternzeit für eine ggf. spätere volle Elternzeit (volle Freistellung unter Beibehaltung des Beihilfeanspruchs) aufsparen möchte. Ggf. kann „Teilzeit in Elternzeit“ aber auch für die maximale Ausnutzung eines Elterngeldanspruchs bei weiteren Familienplanungen interessant sein.

Grundsätzlich sind Teilzeitanträge wie auch Anträge auf Beurlaubung zum Stewi-Termin (erster Schultag nach den Weihnachtsferien) zu stellen. Abweichungen haben wir in den folgenden Übersichten kenntlich gemacht.

Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an das BLV-Referat Gleichstellung.

„Teilzeit aus sonstigen Gründen“ ab Schuljahr 2024/2025

Teilzeit, die nicht aufgrund von familiären Gründen (Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige) erfolgt, wird als voraussetzungslose Teilzeit (Teilzeit aus sonstigen Gründen) bezeichnet. Grundsätzlich kann laut Landesbeamtengesetz § 69 (4) Teilzeit mit mind. 50 % bewilligt werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ab Schuljahr 2024/2025 wertet das Kultusministerium den Lehrkräftemangel als dienstlichen Grund um die Unterrichtsverpflichtung auf mind. 75 % zu erhöhen (vgl. Tabelle). Die Tabelle zeigt den Mindestumfang der Beschäftigung in Abhängigkeit der Unterrichtsverpflichtung.

Unterrichtsverpflichtung (Vollzeit)	Mindestumfang (75 %)
28	21
27	21
25	19

Im kommenden Schuljahr werden bereits genehmigte Teilzeitanträge sukzessive überprüft und ab Schuljahr 2024/2025 ggf. widerrufen bzw. befristet. Betroffene Lehrkräfte erhalten ein entsprechendes Schreiben vom Regierungspräsidium.

Generell gilt:

- Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte, die im Schuljahr, für welches der Antrag gestellt wird, das 60. Lebensjahr vollenden, sind von der Anhebung des Mindestumfangs auf 75 % ausgenommen. Weitere Ausnahmen sind in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.
- Auch Teilzeitanträge über 75 % können abgelehnt werden, wenn die konkrete Versorgungslage der Schule bzw. die regionale Bedarfslage dies erfordern (Ermessensentscheidung).
- Bei Ablehnung eines Teilzeitantrags kann auf Antrag der Lehrkraft der zuständige Bezirkspersonalrat hinzugezogen werden.

Teilzeitmöglichkeiten

	Teilzeit in Elternzeit (BEEG)	Teilzeit in Pflegezeit (§ 74 LBG)	Teilzeit aus familiären Gründen (§ 69, 72 LBG)	Teilzeit aus sonstigen Gründen (§ 69, 72 LBG)
Voraus-setzungen	Kind unter 8 Jahre	Pflegebedürftige/-r, nahe Angehörige/-r (in häuslicher Umgebung)	Kind unter 18 Jahren oder Pflegebedürftige/-r Angehö-rige/-r	–
Dauer	Max. 3 Jahre	Max. 24 Monate Bei unterhälftiger Teilzeit maximal 6 Monate	Bei unterhälftiger Teilzeit maximal 15 Jahre	–
Tätigkeitsumfang	Mind. 25 % Änderungen sind möglich	Mind. 25 % Änderungen möglich, wenn sich die Anspruchsvoraus-setzungen ändern/wegfallen	Mind. 25 % Zwingende dienstl. Belange dürfen dem Antrag nicht entgegenstehen	Mind. 50 % gem. LBG, sofern dienstl. Gründe nicht entge-genstehen I. d. R. mind. 75 % gem. Erlass KM ab SJ 2024/2025
Antragfristen	i. d. R. Stewi-Termin aber auch unterjährig möglich, wenn dienstl. Interesse (Kind unter 3 Jahre: 7-Wochen-Frist, ansonsten 13-Wochen-Frist)	Bei Bedarf (Zwei-Wochen vor Inanspruchnahme)	Stewi-Termin außer es ändern sich die Umstände, dann auch unter-jährig möglich	Stewi-Termin

Teilzeitbeschäftigung und Chancengleichheit gem. § 29 ChancenG

Es kann jederzeit (auch bei Vollzeit) ein Antrag auf familienfreundlichen Stundenplan gestellt werden. Ablehnungen sind durch die Schulleitung zu begründen.

Auch bei Teilzeitbeschäftigung besteht kein Anspruch auf einen freien Tag. Schulinterne Vereinbarungen sind möglich. Der ÖPR setzt sich für eine vergleichbare Behandlung der Lehrkräfte einer Schule ein. Es gibt teilbare und unteilbare Aufgaben. Teilbare Aufgaben dürfen bei Teilzeitkräften in der Summe nur anteilig anfallen. Die konkrete Ausgestaltung ist individuell zu prüfen.

Das BLV Referat Gleichstellung und die BfC beraten Sie gerne individuell.

Folgen von Teilzeit und Beurlaubung

- **Beihilfe** – bleibt bei Teilzeit erhalten. Bei Beurlaubung (ohne Bezüge) besteht kein Beihilfeanspruch (Ausnahme: Elternzeit/Pflegezeit)
- **Besoldung** – wie Teilzeitfaktor – entsprechend anteilige Besoldung
- **Beförderung** – keine Dienstbereitschaft – keine Beurteilung möglich – keine Beförderung
- **Pension** – pensionswirksam ist nur die geleistete Arbeitszeit

Freistellungsjahr als besondere Form der Teilzeit

- **Gesetzliche Grundlagen:** § 69 LBG Freistellungsjahr als Form aus sonstigen Gründen
- Die **Ausführungsbestimmungen** des § 69 LBG für Lehrkräfte sind in der VwV Teilzeit, Urlaub, Dienst- und Arbeitsunfähigkeit vom 10. Juni 2014 in Teil D Nr. IV nachzulesen.

Aufteilungen (Bewilligungszeitraum)

3 Jahre - 2/3 Bezüge	4 Jahre - 3/4 Bezüge	5 Jahre - 4/5 Bezüge	6 Jahre - 5/6 Bezüge	7 Jahre - 6/7 Bezüge	8 Jahre - 7/8 Bezüge
1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr
2. Jahr	2. Jahr	2. Jahr	2. Jahr	2. Jahr	2. Jahr
Freistellung	3. Jahr	3. Jahr	3. Jahr	3. Jahr	3. Jahr
	Freistellung	4. Jahr	4. Jahr	4. Jahr	4. Jahr
		Freistellung	5. Jahr	5. Jahr	5. Jahr
			Freistellung	6. Jahr	6. Jahr
				Freistellung	7. Jahr
					Freistellung

Beispiel: Antrag auf Bewilligungszeitraum von 4 Jahren (Wissenschaftliche Lehrkraft)

Vollbeschäftigung mit $^{25}/_{25}$ Deputat
Besoldung 4 Jahre lang = $^{3}/_{4}$ der vollen Bezüge
1. - 3. Jahr ➡ 25 Wochenstunden
4. Jahr ➡ Freistellung

Teilzeitbeschäftigung mit $^{17}/_{25}$ Deputat
Besoldung 4 Jahre lang = $^{3}/_{4}$ von $^{17}/_{25}$ Bezüge (12,75)
1. - 3. Jahr ➡ 17 Wochenstunden
4. Jahr ➡ Freistellung

- **Arbeitszeit** - d. h. die Stundenzahl (wöchentliche Unterrichtsverpflichtung) muss vor Beginn festgelegt werden. Diese kann grundsätzlich während der Laufzeit nicht verändert werden. Die Mindeststundenzahl von Teilzeitbeschäftigten richtet sich zum einen nach ihrem jeweiligen Regelstundenmaß, zum anderen nach dem Bewilligungszeitraum.

	Mindestarbeitszeit während der Ansparphase bei verschiedenen Bewilligungszeiträumen					
Teilzeitbeschäftigung mind. 50 % je nach Regelstundenmaß	**2/3**	**3/4**	**4/5**	**5/6**	**6/7**	**7/8**
Wissenschaftliche Lehrkräfte (25) Teilzeit: mind. 12,5 h/Wo.	19	17	16	15	15	14,5
Technische Lehrkräfte (27) Teilzeit: mind. 13,5 h/Wo.	20,5	18	17	16,5	16	15,5
Technische Lehrkräfte (28) Teilzeit: mind. 14 h/Wo.	21	19	17,5	17	16,5	16

Lehrerinnen und Lehrer i. A. (im Angestelltenverhältnis) können auch „unterhälftige“ Modelle beantragen.

- **Antragsabgabe** - spätestens zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien bei der Schulleitung (Stevi-Termin).
  Der Online-Antrag ist unter www.stewi.lobw.de zu finden.
  Der Belegausdruck des Antrags ist unterschrieben bei der Schulleitung abzugeben.

- **Altersermäßigung** - bleibt bei Vollzeitbeschäftigten erhalten.

- **Beantragung** - mehrmalig möglich.

  Änderung ab Schuljahr 2024/2025: künftig wird es erst nach fünf Jahren im Dienst möglich sein, ein Sabbatjahr zu beantragen. Ein erneuter Antrag ist erst fünf Jahre nach einem in Anspruch genommenen Freistellungsjahr möglich.

- **Beihilfe** - bleibt voll erhalten (auch in der Freistellungsphase)

- **Besoldungsänderung** - Beginn: Erster Tag nach den Sommerferien; Ende: letzter Ferientag der Sommerferien (taggenaue Abrechnung); liegt die Freistellung direkt vor dem Ruhestand, dann i. d. R. Ende: 31.07. (taggenaue Abrechnung)

- **Freistellungsphase** - grundsätzlich direkt nach der Ansparphase, auf Antrag Bewilligung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich; bei Bewilligung zu einem späteren Zeitpunkt verschiebt sich auch die Möglichkeit einer erneuten Beantragung.
  D. h. auch hier ist aktuell eine erneute Beantragung erst fünf Jahre nach Inanspruchnahme möglich.

- **Inhaber/-innen von Funktionsstellen** - sind grundsätzlich ausgeschlossen.
  Ausnahme: Personen in A 12;
  Personen in A 15 und A 16 können ein Freistellungsjahr nach § 69 LBG beantragen, wenn die Freistellungsphase unmittelbar vor Beginn des Ruhestands liegt.
  Eine Kumulation ist nicht mögich.

- **Kumulation** - eine Kumulation von Freistellungsjahren ist Stand Schuljahr 2024/2025 nicht möglich, da gem. Erlass des KM infolge des Lehrkräftemangels eine erneute Beantragung erst fünf Jahre nach der Inanspruchnahme eines Freistellungsjahrs möglich ist.

- **Nebentätigkeiten** - nach den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen

- **Veränderung** - Beurlaubung/Elternzeit/Pflegezeit führen zu einer Unterbrechung der Ansparphase (Einzelfall).
  ➡ Folge: Widerruf und zinslose Nachzahlung der bisher „angesparten" Dienstbezüge im Einzelfall möglich.

- **Versorgung** - die ruhegehaltsfähige Dienstzeit reduziert sich entsprechen des Teilzeitfaktors.

Für Beamtinnen und Beamte im außerschulischen Geschäftsbereich des Kultusministerium gelten die Regelungen lt. VwV Freistellungsjahr vom 2. März 2020

- Beantragung spätestens drei Monate vor Beginn der Ansparphase bei der personalverwaltenden Stelle
- Bewilligungszeitraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren
- Freistellungszeitraum wahlweise drei oder sechs Monate bzw. ein Jahr

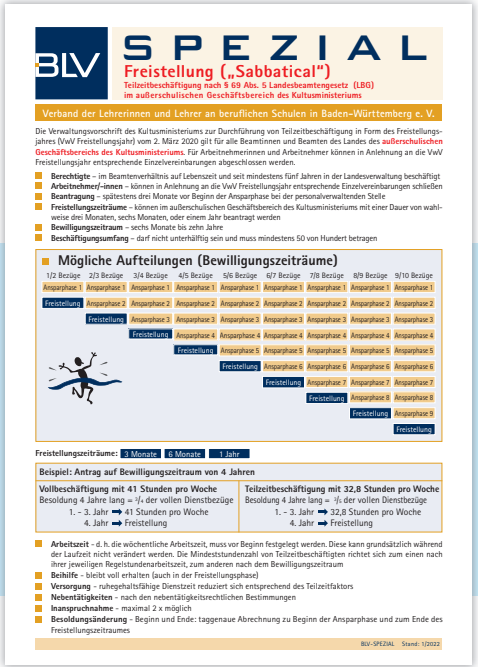

BLV SPEZIAL

Freistellung („Sabbatical")

Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG) im außerschulischen Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V.

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Durchführung von Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsjahres (VwV Freistellungsjahr) vom 2. März 2020 gilt für alle Beamtinnen und Beamten des Landes des **außerschulischen Geschäftsbereichs des Kultusministeriums**. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in Anlehnung an die VwV Freistellungsjahr entsprechende Einzelvereinbarungen abgeschlossen werden.

- **Berechtigte** – im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und seit mindestens fünf Jahren in der Landesverwaltung beschäftigt
- **Arbeitnehmer/-innen** – können in Anlehnung an die VwV Freistellungsjahr entsprechende Einzelvereinbarungen schließen
- **Beantragung** – spätestens drei Monate vor Beginn der Ansparphase bei der personalverwaltenden Stelle
- **Freistellungszeiträume** – können im außerschulischen Geschäftsbereich des Kultusministeriums mit einer Dauer von wahlweise drei Monaten, sechs Monaten, oder einem Jahr beantragt werden
- **Bewilligungszeitraum** – sechs Monate bis zehn Jahre
- **Beschäftigungsumfang** – darf nicht unterhälftig sein und muss mindestens 50 von Hundert betragen

Mögliche Aufteilungen (Bewilligungszeiträume)

1/2 Bezüge	2/3 Bezüge	3/4 Bezüge	4/5 Bezüge	5/6 Bezüge	6/7 Bezüge	7/8 Bezüge	8/9 Bezüge	9/10 Bezüge
Ansparphase 1	Ansparphase 1	Ansparphase 1	Ansparphase 1	Ansparphase 1	Ansparphase 1	Ansparphase 1	Ansparphase 1	Ansparphase 1
Freistellung	Ansparphase 2	Ansparphase 2	Ansparphase 2	Ansparphase 2	Ansparphase 2	Ansparphase 2	Ansparphase 2	Ansparphase 2
	Freistellung	Ansparphase 3	Ansparphase 3	Ansparphase 3	Ansparphase 3	Ansparphase 3	Ansparphase 3	Ansparphase 3
		Freistellung	Ansparphase 4	Ansparphase 4	Ansparphase 4	Ansparphase 4	Ansparphase 4	Ansparphase 4
			Freistellung	Ansparphase 5	Ansparphase 5	Ansparphase 5	Ansparphase 5	Ansparphase 5
				Freistellung	Ansparphase 6	Ansparphase 6	Ansparphase 6	Ansparphase 6
					Freistellung	Ansparphase 7	Ansparphase 7	Ansparphase 7
						Freistellung	Ansparphase 8	Ansparphase 8
							Freistellung	Ansparphase 9
								Freistellung

Freistellungszeiträume: 3 Monate | 6 Monate | 1 Jahr

Beispiel: Antrag auf Bewilligungszeitraum von 4 Jahren

Vollbeschäftigung mit 41 Stunden pro Woche	Teilzeitbeschäftigung mit 32,8 Stunden pro Woche
Besoldung 4 Jahre lang = 4/4 der vollen Dienstbezüge	Besoldung 4 Jahre lang = 4/5 der vollen Dienstbezüge
1. - 3. Jahr ➡ 41 Stunden pro Woche	1. - 3. Jahr ➡ 32,8 Stunden pro Woche
4. Jahr ➡ Freistellung	4. Jahr ➡ Freistellung

- **Arbeitszeit** - d. h. die wöchentliche Arbeitszeit, muss vor Beginn festgelegt werden. Diese kann grundsätzlich während der Laufzeit nicht verändert werden. Die Mindeststundenzahl von Teilzeitbeschäftigten richtet sich zum einen nach ihrer jeweiligen Regelstundenarbeitszeit, zum anderen nach dem Bewilligungszeitraum
- **Beihilfe** - bleibt voll erhalten (auch in der Freistellungsphase)
- **Versorgung** - ruhegehaltsfähige Dienstzeit reduziert sich entsprechend des Teilzeitfaktors
- **Nebentätigkeiten** - nach den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen
- **Inanspruchnahme** - maximal 2 x möglich
- **Besoldungsänderung** - Beginn und Ende: taggenaue Abrechnung zu Beginn der Ansparphase und zum Ende des Freistellungszeitraumes

BLV-SPEZIAL Stand: 1/2022

Möglichkeiten der Beurlaubung

Bei Beurlaubungen sprechen wir von einer vollen Arbeitsbefreiung ohne Besoldung. Weder Sie – noch Ihre ggf. beihilfefähigen Angehörigen – haben damit Anspruch auf Beihilfe. Ausnahmen davon sind Beurlaubungen in Form von Elternzeit und Pflegezeit. Alle Arten der Beurlaubung sind pensionsschädlich. D. h. unabhängig von der Art der Beurlaubung können während einer Beurlaubung keinerlei Pensionsansprüche erwirtschaftet werden. Hier gibt es keinerlei Ausnahmen.

In der nachfolgenden Übersicht finden Sie mögliche Gründe für Beurlaubungen:

	Elternzeit (BEEG)	**Pflegezeit** (§ 74 LBG)	**Urlaub aus familiären Gründen** (§ 69, 72 LBG)	**Urlaub aus sonstigen Gründen** (§ 69, 72 LBG)
Voraus-setzungen	Kind unter 8 Jahre	Pflegebedürftige/r Angehörige/-r	Kind unter 18 Jahren oder Pflegebedürftige/-r Angehörige/r	–
Dauer	Max. 3 Jahre	Max. 6 Monate	Max. 6 Jahre	Max. 15 Jahre
Beihilfe	Beihilfeanspruch bleibt erhalten	Beihilfeanspruch bleibt erhalten	entfällt	entfällt
Hinweise	Elternzeit kann in mehrere Abschnitte aufgeteilt werden. Insgesamt max. 3 Jahre möglich. Nicht ans Schuljahr gebunden Rückkehr in Vollzeit	wenn sich Anspruchvoraussetzungen ändern. Kann nur einmal je pflegebedürftige/n Angehörige/n in Anspruch genommen werden.	An Schuljahr gebunden	An Schuljahr gebunden
Antragsfristen	7 Wochen vor Inanspruchnahme bei Kind bis 3 Jahre, danach 13-Wochen-Frist.	2 Wochen	Stewi-Termin	Stewi-Termin

Akute Pflegesituation

Im Fall einer aktuten Pflegesituation ist das Fernbleiben vom Dienst bis zu 10 Tage möglich, 9 Tage davon unter Belassung der Bezüge. Beantragung ist mehrfach je Pflegebedürftige/-n Angehörige/-n möglich. (Sterbe-)Begleitung Schwerstkranker ist bis zu 3 Monate ohne Dienstbezüge oder mit mind. 25 % Teilzeit möglich.

Kinderkrankentage

Gem. § 29 (2) AzUVO stehen für kranke Kinder bis 12 Jahre oder Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sind pro Kalenderjahr die folgenden Tage für eine Freistellung vom Dienst zur Verfügung:

Auf Verlangen ist ein Ärztliches Zeugnis vorzulegen. Es ist stets vorzulegen, wenn die Dauer der Krankheit eine Woche übersteigt.

Anzahl Kinder	Kinderkrankentage	Belassung der Bezüge
Ein Kind	10	9
Zwei Kinder	20	18
Drei Kinder	25	22
Mehr als drei Kinder	25	22

* Alleinerziehende das doppelte

Pflegebedürftige nahe Angehörige

Nahe Angehörige im Sinne des § 7 Pflegezeitgesetz sind

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlchen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Pflegebedürftig nach § 14 SGB XI sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen

Entsprechend § 15 SGB XI erhalten Pflegebedürftige nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad). Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt. Pflegebedürftig sind auch Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des SGB XI voraussichtlich erfüllen.

Gut zu wissen!

- Anträge auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus **sonstigen Gründen** werden sehr sorgfältig geprüft, insbesondere wenn die Unterrichtsversorgung an den Schulen bzw. im Land gefährdet ist
- Bei **Ablehnung** eines Teilzeitantrags kann auf Antrag der Lehrkraft der zuständige Bezirkspersonalrat hinzugezogen werden.
- Beamte haben Anspruch auf **Rückkehr in Vollzeit** nach Elternzeit und Pflegezeit, Arbeitnehmer können in den vorherigen Beschäftigungsumfang zurückkehren.
- Es kann jederzeit bei auftretendem Bedarf **familien/-pflegegerechte Arbeitszeit** nach § 29 Chancengleichheitsgesetz beantragt werden; eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen!
- Beurlaubung und unterhälftige Teilzeit (UTZ) dürfen insgesamt **15 Jahre nicht** übersteigen. Ausnahme: Elternzeit, Pflegezeit, Altersurlaub (§ 73 LBG) werden nicht auf die 15 Jahre angerechnet.

Altersurlaub gem. § 72 (2) LBG

Beurlaubung vor Eintritt in den Ruhestand **nach Vollendung des 55. Lebensjahres und bis zum Beginn des Ruhestands** sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Nicht aber zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder vergleichbaren Tätigkeiten. Kein Beihilfeanspruch während des Urlaubs und keine Rückkehr in den Dienst möglich.

Altersteilzeit nur für schwerbehinderte Lehrkräfte

Voraussetzung:

- Grad der Behinderung (GdB) von mind. 50 und das 55. Lebensjahr vollendet
- in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit insgesamt drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt
- dienstl. Belange stehen nicht entgegen

Teilzeitmodell: 60 % der bisherigen Arbeitszeit, höchstens jedoch 60 % der in den letzten zwei Jahren geleisteten Arbeitszeit
Blockmodell: während der ersten drei Fünftel des Bewilligungszeitraums wird die tatsächliche Arbeitszeit auf die bisherige Arbeitszeit, höchstens die in den letzten zwei Jahren geleistete Arbeitszeit erhöht; diese Arbeitszeiterhöhung wird in den restlichen zwei Fünfteln des Bewilligungszeitraums durch eine volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen.

Herausgeber:
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V.
Schwabstr. 59 · 70197 Stuttgart
Tel. 0711 489837-0 · Fax -19

Auflage:
3.000 Stück
Stand: Nov. 2023
Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers

Redaktion:
Tina Stark
t.stark@blv-bw.de
www.blv-bw.de

ISSN 1869-568x

Layout + Druck:
KAROLUS Media GmbH Design & Print
Württemberger Str. 118
76646 Bruchsal
kontakt@karolus-media.de
www.karolus-media.de

Z020 · 11.2023 · Bilderquellen: adobe.stock.com